

Az.: 2 A 631/17
3 K 1491/14

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Klägerin -
- Berufungsklägerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr
Referat I 1.2 Justizariat
Militärringstraße 1000, 50737 Köln

- Beklagte -
- Berufungsbeklagte -

wegen

Rückforderung von Ausbildungskosten
hier: Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Hahn und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. Henke

gemäß § 130a Satz 1 VwGO ohne mündliche Verhandlung

am 5. Dezember 2018

beschlossen:

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 3. März 2016 - 3 K 1491/14 - wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Der Streitwert wird auch für das Berufungsverfahren auf 32.835,84 € festgesetzt.

Gründe

- 1 A. Die Klägerin wendet sich gegen die Rückforderung von Ausbildungskosten nach ihrem vorzeitigen Ausscheiden aus der Bundeswehr.
- 2 Die Klägerin wurde auf ihre Bewerbung hin zum 1. Juli 2005 als Anwärtlerin für die Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes eingestellt und in das Dienstverhältnis einer Soldatin auf Zeit (SaZ) berufen. Zuvor hatte sie sich verpflichtet, zwölf Jahre Wehrdienst zu leisten und war in diesem Zusammenhang über eine etwaige Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 56 Abs. 4 SG belehrt worden. Im Zeitraum 4. Juli 2005 bis 30. Juni 2006 absolvierte sie die Laufbahnausbildung der Offiziere. In der Zeit vom 1. Oktober 2006 bis zum 10. Juni 2010 studierte die Klägerin an der Universität der Bundeswehr in M Pädagogik und schloss das Studium erfolgreich ab. Ihre Dienstzeit wurde zuletzt am 11. Februar 2008 auf sechs Jahre festgesetzt. Auf ihren Antrag vom 16. August 2010 hin wurde die Klägerin mit Bescheid vom 12. Oktober 2010 als Kriegsdienstverweigerin anerkannt und mit Ablauf des 21. Dezember 2010 aus dem Dienstverhältnis einer SaZ entlassen. Sie war vorübergehend arbeitslos gemeldet sowie freiberuflich tätig und seit August 2011 als

wissenschaftliche Mitarbeiterin bei der Universität der Bundeswehr in M in Teilzeit (50 %) befristet beschäftigt.

- 3 Nach Anhörung forderte die Beklagte von der Klägerin mit Leistungsbescheid vom 5. Dezember 2011 die Erstattung der Ausbildungskosten ihres universitären Studiengangs Pädagogik in Höhe von insgesamt 32.835,84 € zurück, stundete den Betrag zunächst bis zum 31. August 2012 und erhob Stundungszinsen in Höhe von 4 % jährlich ab dem 20. Januar 2012. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass die Erstattungsverpflichtung im Fall der Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer eine besondere Härte i. S. v. § 56 Abs. 4 Satz 3 SG darstelle, weshalb nur der geldwerte Vorteil, der der Klägerin aus dem Studium für ihr weiteres Berufsleben verblieben sei, zurückverlangt werde. Dieser belaufe sich ausgehend von den Bemessungsgrundsätzen der Beklagten (Erlass BMVg - PSZ I 8 - Az 16-02-11 vom 22. Juli 2002) unter Einbeziehung ersparter Aufwendungen für Lebensunterhalt, Studiengebühren und Lernmittelzuschüsse auf insgesamt 32.835,84 €. Der hiergegen eingelegte Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 30. April 2014 zurückgewiesen.
- 4 Die hiergegen erhobene Klage wies das Verwaltungsgericht mit Urteil vom 3. März 2016 - 3 K 1491/14 - ab. Die Einbeziehung anerkannter Kriegsdienstverweigerer in den Kreis der Erstattungspflichtigen begegne keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 30. März 2006 - 2 C 18.15 -, juris) sei die Erstattungspflicht in diesem Fall wegen des Vorliegens einer besonderen Härte i. S. v. § 56 Abs. 4 Satz 3 SG auf den geldwerten Vorteil zu beschränken, der dem ehemaligen Soldaten aus der genossenen Fachausbildung für sein weiteres Berufsleben real und nachprüfbar verblieben sei. Dies seien die ersparten Aufwendungen, wozu sowohl die unmittelbaren Ausbildungskosten (Gebühren und Aufwendungen für Ausbildungsmittel) als auch die mittelbaren Ausbildungskosten (ersparte Lebenshaltungskosten etc.) zählten. Dem folgend habe die Beklagte sich für eine Reduzierung der zurückgeforderten Ausbildungskosten entschieden und lediglich die ersparten Lebenshaltungskosten zugrunde gelegt. Der Rückforderungsbetrag sei zutreffend ermittelt und das der Beklagten zustehende Ermessen fehlerfrei ausgeübt worden. Die gegen die

Berechnung und die Ermessensausübung seitens der Klägerin im Einzelnen erhobenen Einwände teile das Gericht nicht.

5

Der Senat hat auf Antrag der Klägerin die Berufung mit Beschluss vom 26. Juli 2017 - 2 A 238/16 - auf der Grundlage von § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zugelassen.

6

Zu ihrer Begründung trägt die Klägerin mittels Bezugnahme auf ihr Vorbringen im Zulassungsverfahren vor, die Beklagte habe die tatsächlich entstandenen Ausbildungskosten, die die Obergrenze des Erstattungsbetrags bildeten, fehlerhaft berechnet; die Kostenermittlung von 45.055,08 € sei nicht nachvollziehbar. Auch sei die Abdienquote nicht zutreffend berücksichtigt worden; maßgeblicher Bezugspunkt sei entsprechend der letztmaligen Dienstzeitfestsetzung der 30. Juni 2011. Die ersparten Kosten der Klägerin seien auf Grundlage der Bemessungsgrundsätze der Beklagten fehlerhaft festgesetzt worden. Der Kostenansatz der Anlage 4 der Bemessungsgrundsätze sei nicht geeignet, den geldwerten Vorteil im Falle der Klägerin zu ermitteln; die Erhöhungsraten stellten sich als willkürlich festgesetzt dar. Das Verwaltungsgericht hätte - unter Rückgriff auf die BaföG-Sätze - die fiktiven Kosten eines zivilen Studiums zugrunde legen müssen. Das Verwaltungsgericht habe zu Unrecht auf die besonderen Studienbedingungen der Klägerin abgestellt. Bei der Berechnung bleibe unberücksichtigt, dass die Klägerin nur bis zum 10. Juni, nicht aber bis zum 30. Juni 2010, studiert habe. Die Beklagte habe die besondere wirtschaftliche Lage der Klägerin, die auf befristeten Teilzeitverträgen im Wissenschaftsbereich arbeite, unberücksichtigt gelassen. Die Stundungszinsen seien - auch in der von der Beklagten am 3. März 2016 geänderten Höhe - zu Unrecht erhoben worden.

7

Die Klägerin beantragt mit Schriftsatz vom 10. Oktober 2017 sinngemäß,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 3. März 2016 - 3 K 1491/14 - zu ändern und den Bescheid des Personalamtes der Bundeswehr vom 5. Dezember 2011 in der Fassung des Widerspruchsbescheides des Bundesamtes für das Personalmanagement der Bundeswehr vom 30. April 2014 in der geänderten Fassung vom 3. März 2016 und vom 7. August 2017 aufzuheben.

8

Die Beklagte beantragt mit Schriftsatz vom 18. Oktober 2017,

die Berufung zurückzuweisen.

- 9 Sie beruft sich auf die verwaltungsgerichtliche Entscheidung und trägt ergänzend vor, dass die tatsächlichen Ausbildungskosten richtig berechnet seien und im konkreten Fall die Erstattung auf den zurückgeforderten Betrag beschränkt worden sei. Die angesetzte Abdienquote sei ausgehend von der Verpflichtungserklärung der Klägerin korrekt ermittelt worden. Es sei zutreffend nach den Bemessungsgrundsätzen vom 22. Juli 2002 verfahren worden; die ersparten Aufwendungen der Klägerin ließen sich nur generalisierend und pauschalierend bestimmen. Die wirtschaftliche Lage der Klägerin sei ausreichend berücksichtigt worden, indem der Betrag zunächst gestundet worden sei.
- 10 Bereits mit Schreiben vom 7. August 2017 hatte die Beklagte mitgeteilt, dass der Leistungsbescheid vom 5. Dezember 2011 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 30. April 2014 in der Fassung vom 3. März 2016 dahingehend abgeändert werde, dass keine Stundungszinsen erhoben werden.
- 11 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Behördenakte der Beklagten, die Gerichtsakte des Verwaltungsgerichts Leipzig sowie die Gerichtsakte des Zulassungs- und Berufungsverfahrens verwiesen.
- 12 B. Nach erfolgter Anhörung der Beteiligten mit Schreiben vom 16. Mai 2018 kann der Senat über die Berufung gemäß § 130a Satz 1 VwGO durch Beschluss entscheiden, weil er sie einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält. Der Senat hat mit rechtskräftigen Urteilen vom 27. März 2018 - 2 A 108/17 - und - 2 A 109/17 - bereits über vergleichbare Fallkonstellationen entschieden und die Verfahrensbeteiligten hiervon mit Schreiben vom 16. April 2018 in Kenntnis gesetzt.
- 13 Die zulässige Berufung ist unbegründet. Das Verwaltungsgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen. Der Senat entscheidet gemäß dem präzisierten Klageantrag über den Leistungsbescheid der Beklagten vom 5. Dezember 2011 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30. April 2014 in der Fassung der Änderung vom 7. August 2017. Dieser erweist sich als rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

- 14 1. Die Rechtsgrundlage für den Leistungsbescheid folgt aus § 56 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SG. Hiernach muss ein früherer Soldat auf Zeit, dessen militärische Ausbildung mit einem Studium oder einer Fachausbildung verbunden war, die Kosten des Studiums oder der Fachausbildung unter anderem dann erstatten, wenn er auf seinen Antrag entlassen worden ist oder als auf eigenen Antrag entlassen gilt. Gemäß § 55 Abs. 1 SG i. V. m. § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 SG ist ein Soldat auf Zeit zu entlassen, wenn er als Kriegsdienstverweigerer anerkannt ist; diese Entlassung gilt als Entlassung auf eigenen Antrag. Gemäß § 56 Abs. 4 Satz 3 SG kann auf die Erstattung ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn sie für den früheren Soldaten eine besondere Härte bedeuten würde.
- 15 2. Die Bestimmung begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Die Einbeziehung von anerkannten Kriegsdienstverweigerern in den Kreis der Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten, die bei vorzeitiger Entlassung Ausbildungskosten zu erstatten haben, ist mit Art. 4 Abs. 3 GG vereinbar (ständige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, vgl. zuletzt [Urt. v. 28. Oktober 2015 - 2 C 40.13](#) - juris, [Rn. 13](#); [Urt. v. 30. März 2006 - 2 C 18.05](#) -, juris [Rn. 12](#), sowie der Obergerichte, vgl. etwa OVG NRW, [Urt. v. 9. November 2016 - 1 A 1064/14](#) -, juris [Rn. 44](#); HessVGh, [Beschl. v. 28. November 2008 - 1 UZ 2203/07](#) -, juris [Rn. 6](#); BayVGh, [Beschl. v. 26. Oktober 2017 - 6 ZB 17.1640](#) -, juris [Rn. 9](#); ThürOVG, [Urt. v. 12. November 2015 - 2 KO 171/15](#) -, juris [Rn. 26](#); VGh BW, [Urt. v. 6. Juli 2016 - 4 S 2237/15](#) - juris [Rn. 28](#)).
- 16 Das Bundesverwaltungsgericht hat insoweit grundlegend ausgeführt (vgl. BVerwG, [Beschl. v. 2. Juli 1996 - 2 B 49.96](#) -, juris):

Gemäß [Art. 4 Abs. 3 Satz 1 GG](#) darf niemand gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Der Kerngehalt dieses Grundrechts besteht darin, den Kriegsdienstverweigerer vor dem Zwang zu bewahren, in einer Kriegshandlung einen anderen töten zu müssen, wenn ihm sein Gewissen eine Tötung grundsätzlich und ausnahmslos zwingend verbietet ([BVerfGE 48, 127](#) <128, 163 f.>; [BVerfGE 69, 1](#) <54>; [BVerfGE 80, 354](#) <358>). Ein als Kriegsdienstverweigerer anerkannter Soldat auf Zeit unterliegt nach Entlassung aus der Bundeswehr gemäß § 56 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. § 55 Abs. 1, § 46 Abs. 2 Nr. 7 SG der Pflicht zur Erstattung von Ausbildungskosten. Diese Pflicht hindert ihn nicht unmittelbar, sein Anliegen zu verfolgen, als Kriegsdienstverweigerer anerkannt zu werden. Sie stellt auch nicht mittelbar einen Zwang dar, für die Zeitdauer der Berufung weiterhin Soldat bleiben und ggf. gegen das eigene Gewissen an Kriegshandlungen teilnehmen zu müssen.

Zwar mag die Erstattungspflicht eine wirtschaftliche Belastung für die Zukunft darstellen, doch wird hierdurch kein unzulässiger Druck ausgeübt und die Möglichkeit der Kriegsdienstverweigerung nicht eingeschränkt.

Die Rückzahlungspflicht richtet sich nicht als Sanktion gegen die Gewissensentscheidung, sondern soll einen Vorteilsausgleich herbeiführen, weil der Soldat auf Kosten des Dienstherrn Spezialkenntnisse und -fähigkeiten erworben hat, die im weiteren Berufsleben einen erheblichen Vorteil darstellen, während der Dienstherr die Kosten der Ausbildung zum Teil vergeblich aufgewandt hat (vgl. **BVerfGE 39, 128** <141 f.>). Dementsprechend gebietet nach ständiger Rechtsprechung die Härteklausel (nunmehr **§ 56 Abs. 4 Satz 3 SG**) eine Begrenzung der Erstattungspflicht auf solche Kosten, die in Ausbildungseinrichtungen außerhalb der Bundeswehr für die im zivilen Bereich verwertbaren Spezialkenntnisse und -fähigkeiten hätten aufgewendet werden müssen (vgl. **BVerwGE 52, 70** <80 ff.> und weiteres Urteil vom 11. Februar 1977 - BVerwG - **VI C 135.74** - <Buchholz 238.4 § 46 Nr. 8>; BVerwG, Urteil vom 29. März 1979 - BVerwG 2 C 16.77 - <Buchholz 238.4 § 46 Nr. 12>).

Darüber hinaus ist die Härteklausel geeignet, den Soldaten, der aus Gewissensgründen den Kriegsdienst verweigern will, vor einer existentiellen Notlage wegen der Rückzahlungsverpflichtung zu bewahren. Bei sachgerechter Anwendung des **§ 56 Abs. 4 Satz 3 SG** ist die Erstattungspflicht nämlich der sozialen und wirtschaftlichen Lage des entlassenen Kriegsdienstverweigerers anzupassen (vgl. **BVerfGE 39, 128** <143>). Damit wird der Freiheit der Gewissensentscheidung ausreichend Rechnung getragen.

- 17 Der Senat schließt sich diesen Ausführungen an. Da das Dienstverhältnis des Soldaten auf Zeit entsprechend der eingegangenen Verpflichtung andauern soll, kann der Dienstherr, der für das Studium oder die Fachausbildung eines Soldaten auf Zeit im dienstlichen Interesse erhebliche Kosten aufgewandt hat, regelmäßig davon ausgehen, dass ihm der Soldat die erworbenen Spezialkenntnisse und Fähigkeiten bis zum Ende der Verpflichtungszeit zur Verfügung stellen wird. Wenn der Soldat auf Zeit nach eigenem Entschluss aus dem Dienstverhältnis ausscheidet, stellen für ihn die auf Kosten des Dienstherrn erworbenen Spezialkenntnisse und Fähigkeiten im weiteren Berufsleben einen erheblichen Vorteil dar, während der Dienstherr die Kosten der Ausbildung insgesamt oder teilweise vergeblich aufgewendet hat. Diese Lage erfordert einen billigen Ausgleich, den der Gesetzgeber durch die Normierung eines Erstattungsanspruchs verwirklicht hat (**BVerfG, Beschl. v. 22. Januar 1975 - 2 BvL 51/71** - juris **Rn. 46** zur (eingeschränkten) Entlassungsmöglichkeit für Berufssoldaten auf eigenen Antrag; **BVerwG, Urt. v. 28. Oktober 2015 a. a. O. Rn. 14**; **BayVGh, Beschl. v. 19. Mai 2015 - 6 ZB 14.1841** - juris **Rn. 5**). Durch den Vorteilsausgleich wird nur die Situation wieder hergestellt, die in wirtschaftlicher und finanzieller

Hinsicht bestand, bevor der Soldat das Studium absolviert hat. Mehr soll und darf bei verfassungskonformer Auslegung des Gesetzes nicht abgeschöpft werden.

18

3. Unter Zugrundelegung der vorstehenden Ausführungen begegnet der streitgegenständliche Leistungsbescheid keinen rechtlichen Bedenken.

19

a) Die Klägerin ist gemäß § 56 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SG dem Grunde nach erstattungspflichtig. Sie war bis zu ihrem Ausscheiden aus der Bundeswehr mit Ablauf des 21. Dezember 2010 Soldatin auf Zeit. Ihre militärische Ausbildung war mit einem Studium verbunden: Sie studierte im Rahmen ihrer (Offiziers-)Ausbildung aus dienstlichen Gründen (vgl. Versetzungsverfügung vom 25. August 2006) vom 1. Oktober 2006 bis zum 10. Juni 2010 an der Universität der Bundeswehr in M Pädagogik und schloss das Studium erfolgreich mit der Diplomprüfung ab. Wegen ihrer unter dem 12. Oktober 2010 erfolgten bestandskräftigen Anerkennung als Kriegsdienstverweigerin und ihrer daraufhin mit Ablauf des 21. Dezember 2010 bewirkten Entlassung aus der Bundeswehr gilt die Klägerin als „auf eigenen Antrag“ entlassen (§ 55 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 46 Abs. 2 Nr. 7 Halbsatz 2 SG).

20

b) Im Hinblick auf die nach § 56 Abs. 4 Satz 3 SG zu bemessende Höhe des Erstattungsanspruchs im Fall des Studiums bzw. der Fachausbildung hat das Bundesverwaltungsgericht in ständiger Rechtsprechung die nachfolgenden Maßstäbe aufgestellt (vgl. zuletzt Urt. v. 28. Oktober 2015 a. a. O. Rn. 16 ff.):

Die Höhe des Erstattungsanspruchs ist vom Gesetz nicht auf die Höhe der entstandenen Ausbildungskosten festgelegt. Der Dienstherr ist vielmehr ermächtigt, von einem Erstattungsverlangen ganz abzusehen oder den Betrag zu reduzieren, wenn die Erstattung der Ausbildungskosten eine besondere Härte für den Soldaten bedeuten würde (§ 56 Abs. 4 Satz 3 SG). Unter Berücksichtigung von Art. 4 Abs. 3 GG ist § 56 Abs. 4 Satz 3 SG 1995 dahin auszulegen, dass anerkannte Kriegsdienstverweigerer die Kosten ihrer Ausbildung nur im Umfang des geldwerten Vorteils erstatten müssen, der ihnen aus der genossenen Fachausbildung für ihr weiteres Berufsleben verbleibt (BVerwG, Urteil vom 30. März 2006 - 2 C 18.05 - Buchholz 449 § 56 SG Nr. 3 Rn. 15).

Der Erstattungspflicht, der sich ein wegen seiner Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer kraft Gesetzes zu entlassender Soldat gegenübersteht, stellt in der Regel eine besondere Härte im Sinne des § 56 Abs. 4 Satz 3 SG dar, die den Dienstherrn nach dieser Vorschrift zu Ermessenserwägungen über den vollständigen oder teilweisen Verzicht auf einen Ausgleich der Ausbildungskosten zwingt

(BVerwG, Urteil vom 30. März 2006 - 2 C 18.05 - Buchholz 449 § 56 SG Nr. 3 Rn. 16).

Der Erstattungsbetrag darf nicht höher sein als der Betrag, den der als Kriegsdienstverweigerer anerkannte Soldat dadurch erspart hat, dass die Bundesrepublik Deutschland den Erwerb von Spezialkenntnissen und Fähigkeiten, die ihm im späteren Berufsleben von Nutzen sind, finanziert hat (BVerwG, Urteil vom 30. März 2006 - 2 C 18.05 - Buchholz 449 § 56 SG Nr. 3 Rn. 17). Durch diese Beschränkung der zu erstattenden Kosten auf den durch die Fachausbildung erlangten Vorteil ist sichergestellt, dass die Erstattung nicht zu einer Maßnahme wird, die den Betroffenen von der Stellung des Antrags auf Kriegsdienstverweigerung abhält. Mit der Abschöpfung lediglich des durch die Fachausbildung erworbenen Vorteils erleidet der anerkannte Kriegsdienstverweigerer keine Einbuße an Vermögensgütern, über die er unabhängig von dem Wehrdienstverhältnis verfügt. Durch den Vorteilsausgleich wird nur die Situation wiederhergestellt, die in wirtschaftlicher und finanzieller Hinsicht bestand, bevor der Soldat die Fachausbildung absolviert hat. Mehr soll und darf bei verfassungskonformer Auslegung des Gesetzes nicht abgeschöpft werden (BVerwG, Urteil vom 30. März 2006 - 2 C 18.05 - Buchholz 449 § 56 SG Nr. 3 Rn. 18).

Der Vorteil aus der Fachausbildung, den die Beklagte nach § 56 Abs. 4 Satz 3 SG in Ausübung ihres Ermessens zu bestimmen und zu bemessen hat, besteht in der Ersparnis von Aufwendungen, nicht in der Aussicht auf künftige oder fiktive Einnahmen. Bestimmen, wenn auch generalisierend und pauschalisierend, lassen sich die Aufwendungen, die der Soldat auf Zeit dadurch erspart hat, dass er die Fachausbildung nicht auf eigene Kosten hat absolvieren müssen. Abgeschöpft werden darf nur die eingetretene Ersparnis.

Zwischen der Ausbildung und den zu erstattenden Kosten muss ein adäquater Zusammenhang bestehen (BVerwG, Urteil vom 29. Mai 1973 - 2 C 6.72 - BVerwGE 42, 233 <237>; BVerfG, Beschluss vom 22. Januar 1975 - 2 BvL 51/71 u.a. - BVerfGE 39,128 <143>). Erspart hat der ehemalige Soldat auf Zeit stets die unmittelbaren Ausbildungskosten im engeren Sinne wie Ausbildungsgebühren und Aufwendungen für Ausbildungsmittel (BVerwG, Urteile vom 11. Februar 1977 - 6 C 105.74 - BVerwGE 52, 70 <76>, - 6 C 135.74 - BVerwGE 52, 84 <92> und - 6 C 114.74 u.a. - Buchholz 238.4 § 46 SG Nr. 8 S. 13). Erspart hat der ehemalige Soldat auf Zeit des Weiteren aber auch die mittelbaren Kosten der Ausbildung wie Reisekosten und Trennungsgeld sowie die ersparten Lebenshaltungskosten und die Kosten für die Krankenversicherung (BVerwG, Urteil vom 30. März 2006 - 2 C 19.05 - Buchholz 449 § 56 SG Nr. 3 Rn. 22). Diese mittelbaren Ausbildungskosten sind Kosten, die bei einer Fachausbildung in der Bundeswehr vom Dienstherrn getragen werden, während sie bei einer dualen betrieblichen Ausbildung jedenfalls typischerweise vom Auszubildenden selbst getragen werden müssen.

Lebenshaltungskosten sind die Kosten, die von einem Haushalt aufgewandt werden müssen, um das Leben im Alltag zu bestreiten. Dazu zählen insbesondere Aufwendungen für Verpflegung und Wohnung. Nach § 18 Satz 1 SG ist der Soldat auf dienstliche Anordnung verpflichtet, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen und an der Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen, mit der Folge, dass - für diesen Fall -

sonst wesentliche Lebenshaltungskosten jenseits des unterkunftsbezogenen Anrechnungsbetrags (§ 39 Abs. 2 BBesG) für ihn entfallen.

- 21 Zu weiteren für die Höhe des Erstattungsanspruchs maßgeblichen Umständen hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 30. März 2006 a. a. O. Rn. 24 ausgeführt:

Ob der Betrag, zu dem diese Ermessenserwägungen führen, von einem bestimmten ehemaligen Zeitsoldaten verlangt werden kann, hängt schließlich von dessen individueller Vermögenslage ab. Ist er, womöglich auf unabsehbare Zeit, ohne Beschäftigung, kann die darin liegende besondere Härte eine weitere Reduzierung oder einen vollständigen Verzicht gebieten. Entschließt sich die Bundesrepublik Deutschland, Ratenzahlungen zu gewähren, darf die Zahlungspflicht grundsätzlich nicht während des gesamten weiteren Berufslebens des ehemaligen Soldaten andauern, sondern muss zeitlich begrenzt sein.

- 22 c) Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe, denen sich der Senat anschließt, ist der Rückforderungsbescheid der Beklagten wie folgt zu bewerten:

- 23 (1) Die Beklagte hat im Rahmen der Ausübung ihres Ermessens den von ihr unter Berücksichtigung der Abdienquote ermittelten studienbezogenen Erstattungsbetrag von 42.600,03 € (vgl. Verwaltungsakte S. 66) auf 32.835,84 € reduziert. Hierbei hat sie maßgeblich darauf abgestellt, dass die infolge ihrer Anerkennung als Kriegsdienstverweigerin vorzeitig aus ihrem Dienstverhältnis entlassene Klägerin lediglich zur Erstattung des ihr durch das Studium vermittelten Vorteils in Form der für ein (fiktives) ziviles Studium ersparten Aufwendungen verpflichtet sei. Diesen Vorteil hat sie in generalisierender und pauschalierender Weise nach Maßgabe der Bemessungsgrundsätze 2002 bestimmt.

- 24 Dieses Vorgehen begegnet keinen rechtlichen Bedenken. Von der Zulässigkeit einer pauschalierenden und generalisierenden Ermittlung der für ein ziviles Studium entstandenen Aufwendungen geht - dem Bundesverwaltungsgericht folgend - die Mehrzahl der Obergerichte aus (vgl. etwa OVG NRW, Urt. v. 9. November 2016 a. a. O. Rn. 101 ff.; HessVGH, Beschl. v. 28. November 2008 a. a. O. Rn. 11 ff.; BayVGH, Beschl. v. 19. Mai 2015 a. a. O. Rn. 14; ThürOVG, Urt. v. 12. November 2015 a. a. O. Rn. 29; VGH BW, Urt. v. 6. Juli 2016 a. a. O. Rn. 34 f.). Zur Begründung hierfür wird - ausgehend von der zitierten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts - ausgeführt, dass es sich hierbei um eine sachgerechte und tragfähige

Berechnungsgrundlage handele. Die in den Bemessungsgrundsätzen berücksichtigten Positionen „Lebenshaltung“, „Gebühren“ und „Lernmittelzuschuss“ stellten die Kosten dar, mit denen die insoweit ersparten Aufwendungen für ein ziviles Studium realistisch und nachprüfbar abgebildet würden.

25

Der Senat hat sich dieser Auffassung angeschlossen (vgl. Urteile vom 27. März 2018 - 2 A 108/17 und 2 A 109/17 -, beide juris). Die vorliegend herangezogenen Bemessungsgrundsätze 2002, Anlage 4 orientieren sich an den Richtlinien für die Gewährung von Studienbeihilfen an Nachwuchskräfte der Bundeswehr; die hieraus sich ergebenden Monatssätze erscheinen weder überhöht noch aus anderen Gründen ermessensfehlerhaft. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass die Beklagte bei der Bemessung einen Ermessensspielraum hat; eine bestimmte Reduzierung ist durch § 56 Abs. 4 Satz 3 SG gerade nicht vorgegeben. Hiervon ausgehend wurden die im Leistungsbescheid (S. 5) auf der Grundlage von Anlage 4 zu den Bemessungsgrundsätzen 2002 für die betreffenden Monate angesetzten Beträge zutreffend, insbesondere rechnerisch korrekt anhand des Wertes von 2002 unter Einbeziehung jährlicher Steigerungen von 2,9 %, ermittelt.

26

(2) Die Klägerin kann gegen die streitige Rückforderung nicht mit Erfolg einwenden, die von der Beklagten angesetzten unmittelbaren Studienkosten seien nicht hinreichend nachvollziehbar dargelegt. Denn die Berechnung der tatsächlichen Kosten der Ausbildung beruht auf der Umlage der Personal- und sonstigen Betriebskosten der Universität der Bundeswehr in M je Studienplatz und Studienjahr, wobei in den Personalkosten Entgelte, Zulagen und Trennungsgeld für das Lehr- und Stammpersonal enthalten sind und die sonstigen Betriebskosten Materialkosten, Infrastrukturkosten (Wärme, Strom, Bauunterhaltung Geräte und Ausstattung) für die Liegenschaft, Erhaltung, Beschaffung von Material für den Lehrbetrieb, Verwaltungskosten, Geschäftsbedarf für den Lehrbetrieb sowie Reisekosten für das Lehr- und Stammpersonal enthalten; nicht berücksichtigt sind kalkulatorische Kosten (Pensionsrückstellungen) und die Unterkunft und Verpflegung der Studenten (vgl. Verwaltungsakte S. 63 und Rückseite). Anhaltspunkte, dass dieser Berechnung fehlerhafte Zahlen zugrunde liegen oder sie aus sonstigen Gründen grundlegend fehlerhaft wäre, sind weder dargetan noch sonst ersichtlich. Hinzukommt, dass der insoweit gerügte Rechenansatz der Beklagten ohnehin für die streitige Entscheidung

nicht maßgeblich geworden ist (vgl. BayVGH, Beschl. v. 19. Mai 2015 a. a. O. Rn. 8). Der Rückforderungsbetrag in Höhe von 32.835,84 € verhält sich weder rechnerisch noch in sonstiger Form zu den tatsächlich ermittelten Studienkosten in Höhe von 45.055,08 € oder dem um die zugunsten der Klägerin ermittelte Abdienquote von 5,45 % entsprechend 2.455,50 € geminderten Betrag von 42.600,03 €. Diese Berechnung dient letztlich nur dazu, auf der Ebene des § 56 Abs. 4 Satz 1 SG zu belegen, dass die tatsächlich entstandenen Ausbildungskosten selbst bei Berücksichtigung des Nutzens, den die Beklagte aus der vermittelten Ausbildung noch gezogen hat, jedenfalls höher liegen als der geforderte Erstattungsbetrag (vgl. HessVGH, Beschl. v. 28. November 2008 - 1 ZU 2203/07 -, juris Rn. 10).

- 27 (3) Die Abdienquote musste die Beklagte nicht in der von der Klägerin gewünschten Weise berechnen. Vielmehr vergleicht die Beklagte den auf der Grundlage des Vorteilsausgleichs ermittelten (fiktiven) Betrag mit dem Betrag, den ein aus anderen Gründen als der Kriegsdienstverweigerung ausscheidender Soldat zu dem entsprechenden Zeitpunkt unter Zugrundelegung der tatsächlichen Ausbildungskosten und der Abdienquote erstatten müsste (vgl. Verwaltungsvorgang S. 66). Sie legt dann im Ergebnis den niedrigeren Betrag zugrunde. Dieses Verfahren ist rechtlich nicht zu beanstanden und verstößt nicht gegen das Gleichbehandlungsgebot. Es gewährleistet, dass jedenfalls krasse Fälle längeren Abdienens im Ergebnis zugunsten des Betroffenen durchschlagen können (vgl. OVG NRW, Urteil vom 9. November 2016 a. a. O. Rn. 78 f.; BayVGH, Beschl. v. 19. Mai 2015 a. a. O. Rn. 17; HessVGH, Beschl. v. 28. November 2008 a. a. O. Rn. 17). Maßgeblicher Bezugspunkt für die Errechnung der verbleibenden Dienstzeit für die Abdienquote ist der Entlassungszeitpunkt unter Zugrundelegung der Verpflichtungszeit der Klägerin von zwölf Jahren (vgl. bereits Senatsurteil v. 27. März 2018 - 2 A 109/17 - a. a. O. Rn. 30). In ihrer Verpflichtungserklärung war die Klägerin ausdrücklich darauf hingewiesen worden (Verwaltungsakte S. 8), dass ihre Dienstzeit nach erfolgreicher Absolvierung des Studiums ohne Widerspruchsmöglichkeit ihrerseits auf die volle Verpflichtungszeit festgesetzt werden würde. Letztlich hat sich indes die von der Beklagten festgelegte Abdienquote aus den oben unter (2) dargelegten Erwägungen bei der Festsetzung des Rückforderungsbetrags nicht ausgewirkt.

- 28 (4) Soweit die Klägerin einwendet, das Verwaltungsgericht hätte unter Rückgriff auf die BaföG-Sätze die fiktiven Kosten eines zivilen Studiums zugrunde legen müssen, ist dieses Vorbringen im Hinblick auf die vom Bundesverwaltungsgericht vorgegebene Typisierung ohne Belang. Es ist unmöglich zu entscheiden, welche zivile Einrichtung die Klägerin im hypothetischen Fall eines zivilen Studiums mit welchen Kostenfolgen besucht hätte (vgl. Senatsurt. v. 27. März 2018 - 2 A 109/17 - a. a. O. Rn. 28 m. w. N.).
- 29 (5) Die Einbeziehung des kompletten Monats Juni 2010 in die Ermittlung der mittelbaren Ausbildungskosten trotz Beendigung des Studiums am 10. Juni 2010 begegnet ebenfalls keinen durchgreifenden Bedenken. Die zulässige und geforderte typisierende und pauschalierende Ermittlung der ersparten Aufwendungen (vgl. BVerwG, Urt. v. 30. März 2006 a. a. O. Rn. 20) rechtfertigt es, auch bei der Zugrundelegung der tatsächlichen Dauer des während der Dienstzeit absolvierten Studiums jeweils nur volle Monate anzusetzen und keine tagesgenaue Kostenermittlung vorzunehmen (vgl. VGH BW, Urt. v. 6. Juli 2016 a. a. O. Rn. 37; Senatsurt. v. 27. März 2018 - 2 A 108/17 - a. a. O. Rn. 31).
- 30 (6) Der Bescheid begegnet auch im Hinblick auf die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage der Klägerin zum Zeitpunkt des Widerspruchsbescheids keinen rechtlichen Bedenken. Die Beklagte hat der Klägerin im Hinblick auf ihre Einkommens- und Vermögenssituation eine befristete Stundung gewährt, die laut Mitteilung der Beklagten vom 7. August 2017 zinslos erfolgt. Ermessensfehler sind nicht erkennbar.
- 31 (7) Schließlich begegnet auch die Dauer der noch festzusetzenden Ratenzahlungen keinen rechtlichen Bedenken. Es ist gewährleistet, dass die Klägerin nicht ihr restliches Berufsleben rückzahlungspflichtig bleibt, sondern jedenfalls die letzten beiden Jahre freigestellt würde (vgl. Ziffer 6 des Ausgangsbescheids). Dies begegnet ebenfalls keinen rechtlichen Bedenken.
- 32 Die Berufung ist daher mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 2 VwGO zurückzuweisen.

33 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil keiner der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

34 Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 52 Abs. 3 GKG. Der Senat folgt der Streitwertfestsetzung durch das Verwaltungsgericht, gegen die die Beteiligten keine Einwände erhoben haben. Das mit Schreiben vom 7. August 2017 mitgeteilte Absehen von Stundungszinsen durch die Beklagte ändert hieran nichts, denn es handelt sich um eine Nebenforderung, die gegenüber dem Hauptanspruch gemäß § 43 Abs. 1 GKG nicht streitwerterhöhend wirkt (vgl. BVerwG, Beschl. v. 22. September 2015 - 2 B 22.15 -, juris Rn. 25).

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss den angefochtenen Beschluss bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung und der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der der Beschluss abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines

solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:

Grünberg

Hahn

Henke